



Liebe Studierende,

der Beschluss des Prüfungsausschusses vom 08. Februar 2021 über die Verlängerung der Ausnahmeregelung zur Erbringung des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse wird neu gefasst mit einer zusätzlich eingefügten Ziffer 5, nach welcher auf Antrag eines/einer Studierenden der/die Fachsäulenvertreter/in vom Prüfungsausschuss im laufenden Wintersemester 2021/22 die Frist zur Vorlage des Sprachtests Englisch für diesen/diese um 2 Monate verlängern kann, selbst wenn der Ablauf dieser Frist im Sommersemester 2022 liegen sollte. Danach erhält der Beschluss folgenden Wortlaut:

Die Ausnahmeregelungen für die Fristen zur Erbringung des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse in den Bachelor- und Masterstudiengängen Wirtschaft werden für die Zeit bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 (28. Februar 2022) wie folgt ausgeweitet und auf Antrag eines/einer Studierenden kann der/die Fachsäulenvertreter/in vom Prüfungsausschuss im laufenden Wintersemester 2021/22 die Frist zur Vorlage des Sprachtests Englisch für diesen/diese um 2 Monate verlängern, selbst wenn der Ablauf dieser Frist im Sommersemester 2022 liegen sollte.

SACHVERHALT

Die Hochschule hat die für die Durchführung des Englisch-Tests erforderlichen Testlizenzen von Oxford University Press nicht rechtzeitig erhalten. Studierende können den Sprachtest nicht ablegen und damit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist den Sprachbefähigungsnachweis erbringen. Einen solchen benötigen sie aber, um sich zu weiteren Prüfungen anzumelden bzw. diese abzulegen. Die Prüfungsphase läuft derzeit, so dass im Einzelfall zu entscheiden ist, ob der/die Studierende eine Fristverlängerung erhalten kann.

AUSNAHMEREGLUNG

In Abweichung von § 21 Abs. 7 S. 2, 3 APO (Bachelor) und § 23 Abs. 1 Punkt 3 APO (Master) sind die Nachweise ausreichender Englischkenntnisse innerhalb der folgenden Fristen zu erbringen:

1. Der Nachweis der nach § 21 Abs. 7 S. 2, 3 APO (Bachelor) bzw. § 23 Abs. 1 Punkt 3 APO (Master) geforderten Englischkenntnisse muss bis zum Ablauf des Semesters (Sommersemester bis 31. August, Wintersemester bis 28. Februar) erbracht werden, für das bzw. dessen Studien- und Prüfungsleistungen er vorgelegt werden muss.
2. Studien- und Prüfungsleistungen, welche die Vorlage des Nachweises der geforderten Englischkenntnisse voraussetzen, können vorher erbracht werden, werden aber erst nach rechtzeitiger Vorlage des Nachweises der geforderten Englischkenntnisse angerechnet.
3. Diese Ausnahmeregelungen gelten bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 (28. Februar 2022).
4. Diese Ausnahmeregelungen gelten nicht für den Studiengang MA.IB International Business M.A.
5. Auf Antrag eines/einer Studierenden kann der/die Fachsäulenvertreter/in im laufenden Wintersemester 2021/22 die Frist zur Vorlage des Sprachtests Englisch für diesen/diese um 2 Monate verlängern, selbst wenn der Ablauf dieser Frist im Sommersemester 2022 liegen sollte.



BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINGEFÜGTE ZIFFER 5

Die Entscheidung ist formell rechtmäßig. Der Prüfungsausschuss ist zuständig (§ 6.3 S. 1 APO). Die Frist zur Vorlage eines Prüfungsergebnisses ist nämlich eine Prüfungsangelegenheit. Auch betrifft die Vorlage des Prüfungsergebnisses als Voraussetzung für die Anmeldung zu weiteren Prüfungen die Organisation der Prüfungen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Entscheidung zuständig. Die Entscheidung betrifft nämlich keine Ablehnung (§ § 6.5. S. 2 APO). Auch ist die Angelegenheit dringend und unaufschiebbar. (§ 6.5. S. 3 APO). Ohne eine Entscheidung dürfen Studierende ohne Sprachbefähigungsnachweis sich nämlich nicht zu weiteren Prüfungen anmelden bzw. diese ablegen, obwohl die Prüfungsphase derzeit bereits läuft.

Die Entscheidung ist materiell rechtlich gerechtfertigt. Studierende haben den Nachweis der sprachlichen Befähigung innerhalb vorgegebener Frist durch Vorlage eines von bestimmten Institutionen zugelassenen Testergebnisses nachzuweisen. Den Nachweis können Sie aber nicht rechtzeitig erbringen, weil die Hochschule die für die Durchführung des Tests erforderlichen Testlizenzen von Oxford University Press nicht rechtzeitig erhielt. Der rechtzeitige Nachweis ist den Studierenden also unmöglich. Gründe der Unmöglichkeit liegen in der Sphäre der Hochschule begründet. Es ist deshalb gerechtfertigt, bis zur Beseitigung der Gründe der Unmöglichkeit die Nachweispflicht für Studierende auszusetzen, wenn die Prüfung des Einzelfalls ergibt, dass eine solche Aussetzung gerechtfertigt ist. Nach Mitteilung sollen 2 Monate ausreichend sein.

HINWEIS FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

Bis zum Beginn der Anmeldephase der Prüfungen in Vollzeit oder Teilzeit für Ihr 3. Fachsemester, muss der Englisch-Nachweis erbracht worden sein, damit Sie sich eigenständig für Ihre Prüfungen des 3. Fachsemesters und höher anmelden können. Die Fristen der Anmeldephasen entnehmen Sie dem Kalender vom Fachbereich Wirtschaft.

Sollten Sie im 3. Fachsemester oder höher sein und bis vor dem Beginn der Anmeldephase Ihrer Prüfungen des 3. Fachsemesters und höher noch keinen Englisch-Nachweis erbracht haben, dann gilt die o.g. Regelung sowie die folgenden Ausführungen. Sofern Sie den Englisch-Nachweis nicht gemäß § 21 Abs. 7 APO erbringen können, stellen Sie bitte für die Anmeldung der Leistungen des 3. Fachsemester und höher im Bachelor Studiengang einen Antrag via Email an das Prüfungsmanagement: pruefungen.wirtschaft@hs-mainz.de.

Bitte verwenden Sie hierzu folgenden Textentwurf bei der Antragsstellung:

- Matrikelnummer
- Name, Vorname
- Studiengang

Hiermit beantrage ich, aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses (Information Nr. 2022/2 des Prüfungsausschusses und Prüfungsmanagements – Ausnahmeregelung zum Englisch-Nachweis im Bachelor und Master bis zum Ablauf des WiSe 2021/2022 – Hier Ausweitung – Stand: 09.02.2022), die vorläufige Zulassung zu folgenden Prüfungen:



Veranstaltungs- /Prüfungsnr.	Fach	Lehrende	Semestergruppe (A, B oder I, II etc.)
Bspw. 021-2302	Investition & Finanzierung	Prof. Dr. Nachname	IV

HINWEIS VON DER FACHGRUPPE SPRACHEN

Informationen zu neuen Terminen für Englischprüfungen werden über die Hochschule Mainz Homepage unter Sprachprüfungen und Aktuelles bekannt gegeben.

Anmeldungen zum OOPT erfolgen wie immer über den Link unter Sprachprüfungen, oder <https://www.hs-mainz.de/studium/services/fachbereichsuebergreifend/sprachenzentrum/sprachpruefungen/>

Sobald Sie einen OOPT absolviert haben, wird das Ergebnis direkt an das Prüfungsmanagement weitergegeben. Sollten Sie andere von uns anerkannte Sprachprüfungen in der Zwischenzeit abgelegt haben, geben Sie das Ergebnis selber dem Studierendenbüro. Alle Informationen zu Sprachtests finden Sie unter o.g. Link.

Für Fragen zur Vorbereitung auf die Sprachprüfungen wenden Sie sich an Ihre Dozentin/ an Ihren Dozenten.

Weitere Möglichkeiten für einen Nachweis der geforderten Englischkenntnisse, wie TOEFL und TOEIC, sind in § 21 Abs. 7 S. 2, 3 APO (Bachelor) bzw. § 23 Abs. 1 Punkt 3 APO (Master) aufgeführt.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage vom Prüfungsmanagement <https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/ueberblick/> sowie der Hochschule Mainz <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/informationen-zum-corona-virus/>

Bleiben Sie gesund - und im Krankheitsfall: Gute Besserung!

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Fachbereich Wirtschaft

Prüfungsmanagement Fachbereich Wirtschaft